



GEMEINDEAMT HAIMING BEZIRK IMST - TIROL
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

**über die
Sitzung des Gemeinderates**

am

10. Dezember 2016

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Herr Matthias Mair	6425 Haiming	Ötztalerstraße 40 a/6
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Robert Heidinger – Ersatz für Föger Karl	6425 Haiming	Gartenweg 10
Gemeinderätin Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neuraüter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 a
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3
Gemeinderat Engelbert Schöpf - Ersatz für Wammes Rudolf	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GR Föger Karl, Haiming, Zwieselweg 16

GR Wammes Rudolf, Haiming, Kirchstraße 35

Außerdem waren anwesend: 10 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 9:00 Uhr

Ende: 12.30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2016.
2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2017 bis auf weiteres.
3. Bericht über die Kassenprüfung vom 20.10.2016 und 22.11.2016.
4. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Wärmeerzeugungsanlage inkl. Wasserbereitung - Öztal-Bhf., - Lebenshilfe" im Bereich der Gp. 3258/45 der Firma Innsbrucker Kommunalbetriebe AG..
5. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Ski-Werkstätte" im Bereich der Gp. 3194/6 der Firma XQZT Skis GesbR..
6. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Sonderpostenmarkt" im Bereich der Gp. 3088/5 der Firma Aus & Raus Warenhandels GesmbH..
7. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Öztaler Höhe - Büro- und Geschäftshaus" im Bereich der Gp. 3088/5 der Firma HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H..
8. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Zollitsch Ruth wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 18 e, Top 19 um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 e, Top 19.
9. Beschluss über die Entnahme aus dem Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsegarten für das Jahr 2013 sowie 2014 bis 2016.
10. Beschlussfassung betreffend Neufestsetzung der Aufschläge (6 Mo Euribor zzgl. 0,61 %) für die Darlehen BA 12 (Enterberg - Konto 316 182 028) und BA 02 Siedlung Nord (Siedlung Nord 313 739 013).
11. Beschlussfassung über die Erteilung der Ermächtigung des Bürgermeisters gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001 einen Kontokorrentkredit bei den Banken, wo die Gemeinde ein Girokonto unterhält, in der Höhe von € 500.000,-- mit einer Laufzeit von 3 Jahren, aufzunehmen.
12. Beschlussfassung betreffend Zuführung der Teilfläche 1 aus der Gp. 3086 sowie der Teilfläche 3 aus der Gp. 3083 dem Öffentlichen Gut der Gp. 5589/14 im Sinne der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, GZ. Vlg-8097/16 A.

13. Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung der Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Haiming im Bereich Ötztal-Bahnhof.
14. Beschlussfassung zur Übernahme der Landesstraße - Ötztalerstraße im Bereich Gemeindezentrum bis zur Einbindung Alte Bundesstraße (ca. 250 Laufmeter).
15. Beschlussfassung zum Ansuchen des Alfred Kathrein wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 19 um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 3473/1 im Ausmaß von ca. 258 m².
16. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Wasser-c-raft, Bruno Strigl um pachtweise Überlassung von Teilflächen der Gp. 5625 und 3499/4 als Parkplätze.
17. Beschlussfassung zum Ansuchen des Hörburger Manfred wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33 um Kauf der Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m².
18. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße (Magerbachweg).
19. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Magerbachweg im Bereich der Gp. 6283, 6284, 5879/1, 5879/3,, 5879/4, 5895/1, 5895/2, 5902/1, 5902/2, 5902/3, 5902/4, 5902/5, 5878, 5877, 5896, 6282, 6317, 6285 im Sinne des Planes von DI Mark, GZI. 4263-BP-MB.
20. Beschlussfassung über einen Flächentausch im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Haiming- West.
21. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Planungsbereich Ötztaler Höhe im Bereich Gp. 3085/1, 3088/1, 3088/3, 3088/5, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3088/10, 3088/11, 3089/1, 3089/2, 3089/8, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3093/7, 3093/8, 3296/2, 3328/1, 3329, 3337/5, 5589/2, 5589/9, 5589/14, 5589/16, 5589/17, 5691/5, 5719/5.
22. Beschlussfassung zum Ansuchen des Wammes Johannes wohnhaft in Haiming, Schlierenzau 45 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2210/5 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.
23. Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gst. .612 und 5342/1 im Planungsbereich Ochsegarten Ost im Sinne des Planes von DI Mark, GZI. 4285-RÄ-OO.
24. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2016, Pkt. 22 c betreffend die Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 5492, 5489, 5490/1, 5490/2, 5490/3, 5491/1, 5484/3, 5484/1.
25. Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich Ötztal-Bahnhof - Gewerbegebiet-Industriestraße und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3180/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet.
26. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Zustimmungserklärung an die ÖBB-Infrastruktur AG betreffend das Projekt "Erneuerung Mast Nr. 92 an der 110 kV-

Bahnstromleitung UW Zirl - UFW im Bereich der Gp. 2915/83.

27. Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der Firma Berta Nagele betreffend die Grenzziehung im Bereich der Gp. 2191/2.
28. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

29. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2016.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 13.10.2016 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 13.10.2016 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. **Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2017 bis auf weiteres.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass man die Wassergebühren erhöhen muss um die Förderungsrichtlinien des Landes zu erfüllen. Derzeit beträgt die Wassergebühr € 0,73 je m³ um die Förderungsrichtlinien zu erfüllen müsste die Wassergebühr auf € 1,-- je m³ erhöht werden.

Nach einer Diskussion hierzu hat der Gemeinderat sodann mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung, beschlossen ab 01.01.2017 bis auf weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuheben:

Abgaben, Steuern, Gebühren

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages 500 v . H .
2. **Grundsteuer B** mit des Messbetrages 500 v . H .

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 76/2011

4. **Vergnügungssteuer**

gemäß Vergnügungssteuerverordnung vom 19.12.2005

Die Vergnügungssteuer wird für die im § 1 Abs. a) der Vergnügungssteuerverordnung festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben.

5. **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr

45,00 €

Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf pro Jahr.

90,00 €

Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund,

45,00 €

und für jeden weiteren Hund pro Jahr

44,00 €

Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben

6. **Gemeindeverwaltungsabgaben** gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl. Nr. 31/2007.

7. **Gemeindekommissionsgebühren** gemäß Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – GKGV, LGBl. Nr. 11/2007.

8. **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:

Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsenarten:

Wirtschaftswald (WW) 27 %

Schutzwald im Ertrag (SiE) 15 %

Teilwald 27 %

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt wird, ist bis 01.04.2017 durch den Gemeinderat festzulegen.

9. Wassergebühr nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:	
Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2016	0,73 €
Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2017	1,00 €
Anschlussgebühr je m ³ ermittelter Baumasse	1,12 €
Anschlussgebühr je m ³ Schwimmbecken/ mindestens 30m ³	1,64 €

Zählermiete:

3 – 5 m ³	8,50 €
7 – 10 m ³	11,00 €
20 – 30 m ³	20,50 €
Verbundzähler DN50	279,00 €
Verbundzähler DN80	330,00 €
Verbundzähler DN100	379,50 €
Funkauslese-zähler 3m ³	16,00 €
Funkauslese-zähler 20m ³	48,00 €
Subzähler	15,00 €

Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.

10. **Kanalgebühr** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 19.07.2010.

Anschlussgebühr gemäß § 5 beträgt

für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m ³) festgesetzt mit	5,50 €
für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz (m ²) nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit	5,50 €

Erweiterungsgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m³ umbauter Raum 0,73 €

Niederschlagswassereinleitung je 1/sec. der Bemessungswassermenge 14,53 €

Schmutzwassereinleitung je 1/sec. der Bemessungswassermenge 7,27 €

Starkverschmutzeranschluss für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert 72,67 €

Erweiterungsgebühr gem. § 6

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit 5,50 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit 5,50 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge 14,53 €

Schmutzwassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge 7,27 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnerequivalent 72,67 €

Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.

Benützungsgebühr gemäß § 9 beträgt

je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2016 2,15 €

je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2017 2,20 €

Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec. 7,27 €

für Starkverschmutzer pro Einwohnerequivalent 5,81 €

11. **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor mit 77,0332 €

festgesetzt.

Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit 2,5 v. H

des Erschließungskostenfaktors, somit 1,93 €

nach § 2 der Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes

12. **Friedhofsgebühr** für die

Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),

Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014),

Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und

Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).

Reihen- und Urnengrab 24,00 €

Grab an der Mauer 30,00 €

Öffnen und schließen der Grabstätte 432,00 €

Einsatz pro Gemeindebediensteten	20,00 €
Grabstein entfernen	50,00 €
Exhumierung und Umlegung	218,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2.000,00 €
Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	30,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezerraum	30,00 €

13. **Müllabfuhrgebühren** nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.

Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett 12,40 €

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung 0,08 €

Entleerungsgebühr:

a) je Müllcontainer

120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €

Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhr-ordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von

4,80 €

pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.

Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung) 11,00 €

Biomüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	52,40 €
2 Personen	60,40 €
3 Personen	67,20 €
4 Personen und mehr	82,00 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: 6,80 €

Beherbergungsbetriebe/Wohnheime

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett 6,80 €

Campingplatz

pro Standplatz 6,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	228,00 €
240 l	335,60 €
800 l	536,00 €
1.100 l	736,80 €

Beiträge und Entgelte:

- Weidegebühr** für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:

für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
- Kindergartengebühr** für 3 Jährige Kinder

1. Kind	22,00 €
2. Kind	15,00 €
Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr eingehoben.	
3. Familienhelferin	
für die Beistellung der Familienhelferin wird pro Tag ein Beitrag von eingehoben.	24,00 €
4. Badegebühren	
Einzelkarte für Erwachsene	5,00 €
Einzelkarte für Kinder	2,50 €
10er Block für Erwachsene	40,00 €
10er Block für Kinder	18,00 €
<i>Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr</i>	
<i>Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung</i>	
<i>Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)</i>	
<i>Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung</i>	
Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., <i>Schüler, Präsenzdienner, Lehrlinge (mit Bestätigung) und</i> <i>Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises</i>	100,00 €
Kinder-Saisonkarte	25,00 €
Erwachsenen-Saisonkarte	50,00 €
Vermietung Kabine	30,00 €
Vermietung Kästchen	15,00 €
Tageskabine	2,00 €
Schlüsseleinsatz (Kästchen und Kabine)	2,00 €
Liegestuhl/Kunststoffliege	2,00 €
Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde	2,00 €
5. Anerkennungszins	
Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:	
a) für landwirtschaftliche Grundstücke je m ²	0,04 €
b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke je m ²	0,35 €
mindestens jedoch	20,00 €
c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genützte Flächen, usw. sind von Fall zu Fall zu verhandeln	
Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.	

6.	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit	39,60 €
7.	Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde	
8.	Fotokopien je Stück	
	a) Fotokopie schwarz A4	0,10 €
	b) Fotokopie schwarz A3	0,20 €
	c) Fotokopie farbig A4	0,30 €
	d) Fotokopie farbig A3	0,50 €
9.	Faxgebühr	1,50 €
10.	Deponiegebühr Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung von Gegenständen tierischer Herkunft gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 08.10.2001, LGBl. 91/2001.	
	SR-Material pro kg	0,50 €
11.	Autoreifen	
	* für PKW Reifen mit Felge	5,00 €
	* für PKW Reifen ohne Felge	3,00 €
12.	Strauchschnitt – Grasschnitt Für jeden angefangenen m ³	3,00 €
13.	Sperrmüll bis zu 3kg - Pauschale jedes weitere Kilogramm	0,90 € 0,30 €
14.	Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne	
	a) Rest- und Sperrmüll	196,63 €
	b) Biomüll	97,94 €
	c) Grünschnitt	54,72 €

Die unter Punkt 10-14 angeführten Entgelte werden bis zu einem Betrag von € 70,00 bar eingehoben. Ab € 70,00 kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

15. **Mietzins und Annuitätenbeihilfe**

Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird mit höchstens

3,50 €

je m² Wohnfläche festgesetzt.

Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt.

220,00 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide-, u. Deponiegebühren, sowie dem Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10% Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Im Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20% Mehrwertsteuer. enthalten.

3. **Bericht über die Kassenprüfung vom 20.10.2016 und 22.11.2016.**

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR Alexandra Harrasser bringt den Gemeinderäten die Kassenprüfungen vom 20.10.2016 und 22.11.2016 zur Kenntnis.

Aus Anlass von Medienberichten und einer Aufsichtsbeschwerde über eine eventuelle illegale Beschäftigung von Asylanten wurde eine Sitzung anberaumt. Es konnten diesbezüglich keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Der Gemeinderat hat die Kassenprüfungen vom 20.10.2016 und vom 22.11.2016 zur Kenntnis genommen. Die in der Kassenprüfung vom 22.11.2016 bemerkte Aufklärung zu Belegnummer 156784 muss noch erfolgen.

4. **Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Wärmeerzeugungsanlage inkl. Wasserbereitung - Ötztal-Bhf., - Lebenshilfe" im Bereich der Gp. 3258/45 der Firma Innsbrucker Kommunalbetriebe AG..**

Das Ansuchen der Firma Innsbrucker Kommunalbetriebe AG betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Wärmeerzeugungsanlage inkl. Wasserbereitung – Ötztal-Bhf. – Lebenshilfe im Bereich der Gp. 3258/45 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Wärmeerzeugungsanlage inkl. Wasserbereitung – Ötztal-Bhf. – Lebenshilfe“ im Bereich der Gp. 3258/45 der Firma Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bestehen.

5. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Ski-Werkstätte" im Bereich der Gp. 3194/6 der Firma XQZT Skis GesbR..

Das Ansuchen der Firma XQZT Skis GesbR. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „ Ski-Werkstätte“ im Bereich der Gp. 3194/6 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Ski-Werkstätte“ im Bereich der Gp. 3194/6 der Firma XQZT Skis GesbR. bestehen.

6. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Sonderpostenmarkt" im Bereich der Gp. 3088/5 der Firma Aus & Raus Warenhandels GesmbH..

Das Ansuchen der Firma Aus & Raus Warenhandels GesmbH. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Sonderpostenmarkt“ im Bereich der Gp. 3088/5 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Sonderpostenmarkt“ im Bereich der Gp. 3088/5 der Firma Aus & Raus Warenhandels GesmbH. bestehen.

7. Stellungnahme gemäß § 355 GewO. 1994 betreffend die gewerbliche Betriebsanlage "Öztaler Höhe - Büro- und Geschäftshaus" im Bereich der Gp. 3088/5 der Firma HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H..

Das Ansuchen der Firma HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H. betreffend die gewerbliche Betriebsanlage „Öztaler Höhe – Büro- und Geschäftshaus“ im Bereich der Gp. 3088/5 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der aufgezählten öffentlichen Interessen keine Bedenken gegen die gewerbliche Betriebsanlage „Öztaler Höhe – Büro- und Geschäftshaus“ im Bereich der Gp. 3088/5 der Firma HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H. bestehen.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Zollitsch Ruth wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 18 e, Top 19 um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 e, Top 19.

Das Ansuchen der Frau Zollitsch Ruth wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 18 e wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Frau Zollitsch Ruth wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 18 e auf weitere drei Jahre (bis 31.01.2020) zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

9. Beschluss über die Entnahme aus dem Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsen Garten für das Jahr 2013 sowie 2014 bis 2016.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Entnahme aus dem Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsen Garten für die Jahre 2013, 2014 und 2015 zu beschließen wäre. Das Jahr 2016 gehört nicht mehr dazu. Man hat einen Beitrag nach Abzug der Unkosten von € 13.000,- pro Jahr errechnet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2013, 2014 und 2015 jeweils pro Jahr € 13.000,-, somit € 39.000,- vom Gemeindegutsagrargemeinschaftskonto auf das Gemeindekonto zu übertragen.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

10. Beschlussfassung betreffend Neufestsetzung der Aufschläge (6 Mo Euribor zzgl. 0,61 %) für die Darlehen BA 12 (Enterberg - Konto 316 182 028) und BA 02 Siedlung Nord (Siedlung Nord 313 739 013).

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Neufestsetzung der Aufschläge (6 Mo. Euribor zzgl. 0,61 %) für die Darlehen BA 12 (Enterberg – Konto 316 182 028) und BA 02 Siedlung Nord (Siedlung Nord 313 739 013) notwendig sind.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, bei der Hypo Tirol Bank die Neufestsetzung der Aufschläge (6 Mo. Euribor zzgl. 0,61 %) für die Darlehen BA 12 (Enterberg – Konto 316 182 028) und BA 02 Siedlung Nord (Siedlung Nord 313 739 013) im Sinne des vorliegenden Angebotes abzuschließen.

11. Beschlussfassung über die Erteilung der Ermächtigung des Bürgermeisters gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001 einen Kontokorrentkredit bei den Banken, wo die Gemeinde ein Girokonto unterhält, in der Höhe von € 500.000,- mit einer Laufzeit von 3 Jahren, aufzunehmen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Gemeinderat beschließen soll, ihm die Ermächtigung zu erteilen, dass gemäß § 64 Abs. 3 TGO 2001 einen Kontokorrentkredit bei den Banken, wo die Gemeinde ein Girokonto unterhält, in der Höhe von € 500.000,- mit einer Laufzeit von 3 Jahren, aufgenommen werden kann.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, gemäß § 64 Abs. 3 TGO 2001 einen Kontokorrentkredit bei den Banken, wo die Gemeinde ein Girokonto unterhält, in der Höhe von € 500.000,- mit einer Laufzeit von 3 Jahren aufzunehmen.

12. Beschlussfassung betreffend Zuführung der Teilfläche 1 aus der Gp. 3086 sowie der Teilfläche 3 aus der Gp. 3083 dem Öffentlichen Gut der Gp. 5589/14 im Sinne der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, GZ. Vlg-8097/16 A.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Plan, GZI. Vlg-8097/16A

vom Amt der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion betreffend Zuführung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 485 m² aus der Gp. 3086 sowie der Teilfläche 3 im Ausmaß von 469 m² aus der Gp. 3083 dem Öffentlichen Gut der Gp. 5589/14 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, im Sinne der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, GZI. Vlg-8097/16A die Teilfläche 1 im Ausmaß von 485 m² aus der Gp. 3086 sowie die Teilfläche 3 im Ausmaß von 469 m² aus der Gp. 3083 dem Öffentlichen Gut der Gp. 5579/14 zuzuführen.

13. Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung der Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Haiming im Bereich Ötztal-Bahnhof.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der mit der Firma Blumenwelt Norz – Tichoff abgeschlossene Vertrag betreffend die Arbeiten für die Betreuung der Grünraumpflege Ötztal-Bahnhof abgelaufen ist.

Er berichtet, dass die Firma Blumenwelt Norz-Tichoff seit 15 Jahre keine Preiserhöhung gemacht hat und um eine Erhöhung von 10 % pro Arbeitsgang ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig, der Verlängerung des Vertrages mit der Firma Blumenwelt Norz-Tichoff Ges.n.b.R. betreffend die Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen im Bereich Ötztal-Bahnhof mit einer 10 %zigen Preiserhöhung pro Arbeitsgang auf weitere drei Jahre zugestimmt.

14. Beschlussfassung zur Übernahme der Landesstraße - Ötztalerstraße im Bereich Gemeindezentrum bis zur Einbindung Alte Bundesstraße (ca. 250 Laufmeter).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass es sinnvoll wäre die Landesstraße im Bereich der Ötztalerstraße ab Gemeindezentrum (Pflaster beim Seniorenheim) bis zur Einbindung in die Alte Bundesstraße (ca. 190 Laufmeter) als Gemeindestraße zu übernehmen.

Laut Richtlinien bezahlt das Land an Gemeinden bei neu asphaltierten Straßen 50 % von € 72,-- pro Laufmeter. Das heißt in diesem Fall ist ein Betrag zwischen € 72,-- und € 36,-- (50 %) auszuhandeln.

Der Gemeinderat hat der Übernahme der Landesstraße – Ötztalerstraße ab Gemeindezentrum (Pflaster beim Seniorenheim) bis zur Einbindung in die Alte Bundesstraße und der Überführung in das Gemeindestraßennetz einstimmig zugestimmt.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen des Alfred Kathrein wohnhaft in

Haiming, Neu Ambach 19 um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 3473/1 im Ausmaß von ca. 258 m².

Das Ansuchen des Alfred Kathrein wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 19 um Kauf einer Teilfläche von ca. 258 m² aus der Gp. 3473/1 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Obfrau des Raumordnungsausschusses, GR Monika Prantl berichtet, dass sich der Raumordnungsausschuss mit diesem Ansuchen befasst hat. Man könnte sich einen Grundverkaufspreis von € 30,- plus Immosteuer je m² (Holz- und Streunutzungsrecht ist bereits im Besitz von Herrn Kathrein) vorstellen. Herr Kathrein Alfred hat jedoch den Nachweis zu erbringen, dass ein Eigenbedarf vorhanden ist. Die Bauverpflichtung diese Grundfläche selbst innerhalb von zwei Jahre zu bebauen bzw. ist der Gemeinde Haiming für den bestehenden Kanal ein Servitut einzuräumen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herr Kathrein Alfred wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 19 eine Teilfläche von ca. 258 m² aus der Gp. 3173/1 um € 30,- plus Immosteuer je m² unter der Bedingung zu verkaufen, dass ein Nachweis betreffend Eigenbedarf vorhanden ist bzw. die Bauverpflichtung diese Grundfläche selbst innerhalb von zwei Jahren zu bebauen erbracht bzw. sichergestellt wird. Weiters hat er für den bestehenden Kanal der Gemeinde Haiming ein Servitutsrecht einzuräumen.

16. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Wasser-c-raft, Bruno Strigl um pachtweise Überlassung von Teilflächen der Gp. 5625 und 3499/4 als Parkplätze.

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen sowie der Lageplan der Firma Wasser-c-raft, Bruno Strigl um pachtweise Überlassung von Teilflächen der Gp. 5625 und 3499/4 für die Errichtung von Parkplätzen zur Kenntnis gebracht.

Die Obfrau des Raumordnungsausschusses, GR Monika Prantl berichtet, dass die Firma Wasser-c-raft, Bruno Strigl im Sinne des vorliegenden Lageplanes um pachtweise Überlassung einer Fläche von der Gemeinde Haiming (Gp. 5625) sowie vom Land Tirol (Gp. 3499/4) ersucht. Laut Baubezirksamt müsste die Firma Wasser-c-raft, Bruno Strigl bei pachtweiser Überlassung der Fläche einen Zaun zur Sicherung errichten.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Firma Wasser-c-raft, Bruno Strigl eine zur Errichtung von Parkplätzen im Sinne des vorliegenden Lageplanes eine Teilfläche aus der Gp. 5625 auf die Dauer von 5 Jahre zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis zum Ende der vereinbarten 5 Jahre nicht aufgekündigt so verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins wird im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2016 (Anerkennungszins) vorgeschrieben.

17. Beschlussfassung zum Ansuchen des Hörburger Manfred wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33 um Kauf der Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m².

Das Ansuchen der Familie Hörburger Manfred wohnhaft in Haiming, Neu

Ambach 33 um Kauf der Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m² wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Das auf dieser Fläche lastende Holz- und Streunutzungsrecht ist im Privatbesitz.

Bei der Vorbesprechung wurde ein Grundverkaufspreis von € 45,- je m² vorgeschlagen. Da die Gp. 3567/7 derzeit als Freiland gewidmet ist und im Bereich der Gp. 3466 ein Ansuchen um Flächenwidmungsänderung auf Sonderfläche Carport vorliegt, schlägt GV Kuprian Stephan vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und den Grundverkauf und die notwendigen Flächenwidmungsänderungen gemeinsam zu beschließen.

Dem Antrag von GV Kuprian Stephan diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen wurde einstimmig zugestimmt.

18. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße (Magerbachweg).

Der Gemeinderat wird informiert, dass es notwendig ist für den Magerbachweg eine Verordnung über die Erklärung zur Gemeindestraße zu erlassen.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Erlassung folgender Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße (Magerbachweg) beschlossen:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken werden zur Gemeindestraße erklärt:

- a) Das Grundstück Nr. 6283, 6284 sowie 6317
- b) Teilfläche aus dem Grundstück 6282 im Lageplan gelb ausgewiesen,
- c) Teilfläche aus dem Grundstück 5896 im Lageplan mit Nr. 3 ausgewiesen
- d) Teilfläche aus dem Grundstück 5877 im Lageplan mit Nr. 8 ausgewiesen
- e) Teilfläche aus dem Grundstück 5878 im Lageplan mit Nr. 6 ausgewiesen
- f) Teilfläche aus dem Grundstück 5879/1 im Lageplan mit Nr. 7 ausgewiesen

Hinweis:

Die vorher beschriebenen Grundstücke sind im Lageplan Grundinanspruchnahme zum Projekt Ausbau Magerbachweg vom 17.11.2014 Zahl EG14-Haiming-GLp Einlagennummer 10 vom Dipl.-Ing. Christian Hamerle ausgearbeitet, ausgewiesen.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird bezeichnet mit „Magerbachweg“. Der Verlauf der Gemeindestraße entspricht den in § 1 lit. a und b bezeichneten Grundstücken.

§ 3

Benützungsbefreiungen

1. Das Grundstück Nr. 5879/1 wird laut Planurkunde (Lageplan) des Dipl.-Ing. Christian Hamerle vom 17.11.2014 GZ. EP14-Haiming-LP (grün eingezeichnet) als Gehsteig gewidmet.

2. Die Grundstücke 5878, 5877 und 5896 im o.a. Lageplan werden als Straße für die Benützung mit Kraftfahrzeugen gewidmet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

19. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Magerbachweg im Bereich der Gp. 6283, 6284, 5879/1, 5879/3,, 5879/4, 5895/1, 5895/2, 5902/1, 5902/2, 5902/3, 5902/4, 5902/5, 5878, 5877, 5896, 6282, 6317, 6285 im Sinne des Planes von DI Mark, GZl. 4263-BP-MB.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan im Planungsbereich Magerbachweg im Bereich der Gp. 6283, 6284, 5879/1, 5879/3, 5879/4, 5895/1, 5895/2, 5902/1, 5902/2, 5902/3, 5902/4, 5902/5, 5878, 5877, 5896, 6282, 6317, 6285 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark, GZl. 4263-BP-MB ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Magerbachweg im Bereich der Gp. 6283, 6284, 5879/1, 5879/3, 5879/4, 5895/1, 5895/2, 5902/1, 5902/2, 5902/3, 5902/4, 5902/5, 5878, 5877, 5896, 6282, 6317, 6285 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark, GZl. 4263-BP-MB im Planungsbereich Magerbachweg im Bereich der Gp. 6283, 6284, 5879/1, 5879/3, 5879/4, 5895/1, 5895/2, 5902/1, 5902/2, 5902/3, 5902/4, 5902/5, 5878, 5877, 5896, 6282, 6317, 6285 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

20. Beschlussfassung über einen Flächentausch im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Haiming- West.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Kreisverkehrsbaues bei der Einfahrt Haiming West von der Röm. Kath. Pfarrkirche 46 m² aus der Gp. 6236 (Trennfläche 3 + 4) beansprucht wurden. Von der Gemeinde Haiming werden

38 m² aus der Gp. 6469 benötigt. Sowohl die Gemeinde Haiming als auch die Röm. Kath. Pfarrkirche treten diese Flächen an das Öffentliche Gut – Land Tirol, Landesstraßenverwaltung ab. Die Gemeinde Haiming erhält € 7,- pro m². Die Röm. Kath. Pfarrkirche erhält als Naturalersatz 66 m² aus der Gp. 6469. Somit ergibt sich ein Überhang von 20 m² zu Gunsten der Röm. Kath. Pfarrkirche. Weiters werden von der Röm. Kath. Pfarrkirche 60 m² vorübergehend genutzt (€ 0,42 pro m²) was einen Gegenwert von 4 m² Grundfläche entspricht. Somit verbleiben 16 m² a) € 7,- (€ 112,-) die die Röm. Kath. Pfarrkirche abzulösen hat.

Der Gemeinderat hat obiger Grundtransaktion einstimmig zugestimmt.

21. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Planungsbereich Ötztaler Höhe im Bereich Gp. 3085/1, 3088/1, 3088/3, 3088/5, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3088/10, 3088/11, 3089/1, 3089/2, 3089/8, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3093/7, 3093/8, 3296/2, 3328/1, 3329, 3337/5, 5589/2, 5589/9, 5589/14, 5589/16, 5589/17, 5691/5, 5719/5.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten folgende Flächenwidmungsplanänderungen im Planungsbereich Ötztaler Höhe im Bereich der Gp. Gp. 3085/1, 3088/1, 3088/3, 3088/5, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3088/10, 3088/11, 3089/1, 3089/2, 3089/8, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3093/7, 3093/8, 3296/2, 3328/1, 3329, 3337/5, 5589/2, 5589/9, 5589/14, 5589/16, 5589/17, 5691/5, 5719/5 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4153-WÄ-ÖH – Ötztaler Höhe ausgearbeiteten Entwurf über die Änderungen im Bereich der Gp. 3085/1, 3088/1, 3088/3, 3088/5, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3088/10, 3088/11, 3089/1, 3089/2, 3089/8, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3093/7, 3093/8, 3296/2, 3328/1, 3329, 3337/5, 5589/2, 5589/9, 5589/14, 5589/16, 5589/17, 5691/5, 5719/5 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung der Gstnr. 5589/16 und Teilflächen der Gstnr. 3085/1, 3296/2, 3328/1, 3329 und 3337/5 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in

Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs.2 TROG 2016 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs.6 TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3088/7 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Sonderfläche Handelsbetrieb gem. § 48a TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3088/5 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen SV-2 gem. § 51 TROG 2016: EG Sonderfläche Einkaufszentrum: Betriebstyp A mit einer max. Kundenfl. von 1680m² sowie einer max. Kundenfl. Lebensmittel von 0m² gem. § 49; OG's Allgemeines Mischgebiet Wohnungen eingeschränkt gem. § 40 Abs.2 i.V. Abs.6 TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3088/8 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs.2 TROG 2016 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs.6 TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3088/6 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Sonderfläche Tankstelle ST -2 Buffet (30 m²) gem. § 49b TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 5589/14 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Freiland gem. § 41 TROG 2016 – Kenntlichmachung örtliches Straßennetz

Umwidmung der Gstnr. 3088/11 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs.2 TROG 2016 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs.6 TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3088/10 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Freiland gem. § 41 Abs.1 TROG 2016 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen SV-1 gem. § 51 TROG 2016: EG Sonderfläche Einkaufszentrum: Betriebstyp A mit einer max. Kundenfl. von 1386m² sowie einer max. Kundenfl. Lebensmittel von 0m² gem. § 49; OG's Allgemeines Mischgebiet Wohnungen eingeschränkt gem. § 40 Abs.2 i.V. Abs.6 TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3088/1, 3088/3, 3088/9, 3089/1 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Verkehrsfläche Bestehende Landesstraße (B und L) in Sonderfläche Handelsbetrieb gem. § 48a TROG 2016

Umwidmung von Teilflächen der Gstnr. 5589/17 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Freiland gem. § 41 TROG 2016 – Kenntlichmachung Landesstraße B 186 Öztaler Straße

Umwidmung der Gstnr. 3093/7, 3093/8 und Teilflächen der Gstnr. 3093/1 und 5589/9 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Verkehrsfläche Bestehende Landesstraße (B und L) in Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs.2 TROG 2016 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs.6 TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3089/8 und einer Teilfläche 3089/2 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Verkehrsfläche Bestehende Landesstraße (B und L) in Sonderfläche Handelsbetrieb gem. § 48a TROG 2016

Umwidmung der Gstnr. 3090/2, 5691/5, 3090/1 und einer Teilfläche der Gstnr. 3089/2 von derzeit Sonderfläche Handels- und Dienstleistungsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Verkehrsfläche Bestehende Landesstraße (B und L) gem. § 53 Abs.3 TROG 2016 in Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs.2 TROG 2016 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs.6 TROG 2016

Umwidmung von Teilflächen der Gstnr. 5719/5 von derzeit Sonderfläche Tankstelle mit Shops gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Freiland gem. § 41 Abs.1 TROG 2016 bzw. Verkehrsfläche Bestehender örtlicher Verkehrsweg in Freiland gem. § 41 TROG 2016 – Kenntlichmachung Landesstraße B 171 Tiroler Straße

Umwidmung der Gstnr. 3091/2 von derzeit Sonderfläche Tankstelle mit Shops gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Freiland gem. § 41 Abs.1 TROG 2016 bzw. Verkehrsfläche Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs.3 TROG 2016 in Sonderfläche Tankstelle ST-1 Shop/Cafe (122 m²) und Geschäftslokal (53 m²) gem. § 49b TROG 2016

Umwidmung einer Teilfläche der Gstnr. 5589/2 von derzeit Sonderfläche Tankstelle mit Shops gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 in Freiland gem. § 41 Abs.1 TROG 2016 – Kenntlichmachung Örtliches Straßennetz

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit .a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

22. Beschlussfassung zum Ansuchen des Wammes Johannes wohnhaft in Haiming, Schlierenzau 45 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2210/5 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Das Ansuchen des Wammes Johannes wohnhaft in Haiming, Schlierenzau 45 um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 2210/5 und 2210/11 wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4287-WÄ-SW – Schlierenzau – Wammes ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Teilflächen der Gp. 2210/5 und 2210/11 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2210/5 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 sowie eine Teilfläche der Gp. 2210/1 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG in Freiland gemäß § 41 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit .a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

23. Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gst. .612 und 5342/1 im Planungsbereich Ochsengarten Ost im Sinne des Planes von DI Mark, GZI. 4285-RÄ-OO.

Der Plan betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gst. . 612 und 5342/1 im Planungsbereich Ochsengarten Ost wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig

beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Andreas Mark, Zl. HA- 4285-RÄ-OO ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung der Gp. . 612 und einer Teilfläche der Gp. 5342/1 von Siedlungserweiterungsbereich bzw. forstwirtschaftliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsgebiet mit vorwiegend touristische Nutzung (Gebiet TV01 Ochsen Garten).

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

24. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2016, Pkt. 22 c betreffend die Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 5492, 5489, 5490/1, 5490/2, 5490/3, 5491/1, 5484/3, 5484/1.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2016 beschlossene Entwurf auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Zl. HA-4177-RÄ-OP Planungsbereich Ochsen Garten im Bereich der Gp. 5492, 5489, 5490/1, 5490/2, 5490/3, 5491/1, 5484/3, 5484/1 abgeändert wurde.

Der Gemeinderat hat in geheimer schriftlicher Abstimmung gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den vom 18.05.2016 bis einschließlich 15.06.2016 aufgelegten Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. 5492, 5489, 5490/1, 5490/2, 5490/3, 5491/1, 5484/3, 5484/1 in abgeänderten Form im Sinnes des Entwurfes von DI Andreas Mark vom 16.10.2016, Zl. HA-4177-RÄ-OW durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von Siedlungsentwicklungsgebiet mit vorwiegender Sondernutzung (S 18 und S 12) bzw. geringfügig landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA4) in Siedlungsentwicklungsgebiet mit vorwiegend touristischer Nutzung bzw. ausschließlich touristische Nutzung mit Bezug zu Aufstiegshilfe (Gebiet T1 Ochsen Garten vorwiegend touristische Nutzung und Gebiet T2 Ochsen Garten Südwest ausschließlich touristische Nutzung mit Bezug zur Aufstiegshilfe)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

25. Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich Ötztal-Bahnhof - Gewerbegebiet-Industriestraße und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3180/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet.

Dem Gemeinderat wird der mit dem neuen Raumordnungsausschuss ausgearbeitete **Kompromissvorschlag** betreffend Raumordnungskonzeptänderung im Bereich Gewerbegebiet Gp. 3180/1 sowie die Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3180/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet zur Kenntnis gebracht.

Im eingereichten Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung befindet sich ein ca. 120 m bis 150 m breiter Streifen entlang der Industriestraße beginnend im Norden bei der Einbindung des Riederpuitweges in die Industriestraße und endet im Süden an der ÖBB Trasse. Nachdem man sich im Raumordnungsausschuss entschlossen hat als Kompromiss diese Fläche zu reduzieren wird folgender Vorschlag zur Abstimmung vorgeschlagen.

- a) Die Gp. 3164/1, 3163, 3142/5, 3142/1 und 3164/5 werden aus dem zukünftigen Raumordnungskonzept ausgeschieden bzw. werden nicht zur Genehmigung beantragt. Womit die Fläche zwischen Wiesrainstraße und ÖBB Trasse zukünftig nicht mehr als Gewerbegebiet genutzt werden soll. Weiters wird nördlich anschließend an die Wiesrainstraße der Rest der Gp. 3163 sowie ein Teil der Gp. 3180/1 nicht wie ursprünglich vorgesehen als Gewerbegebiet gewidmet. Dieser Bereich soll als Zusammenhang zum Bachingerweg sowie zum Eiskanal als Erholungsgebiet erhalten bleiben.
- b) Der Rest des eingereichten Konzeptes soll in der Fortschreibung berücksichtigt werden.
- c) Vorgezogene **Raumordnungskonzeptänderung** und Flächenwidmungsänderung der Bereich nördlich der Hochspannungsleitung die dieses Gebiet überqueren im Ausmaß von ca. 10.664 m². In diesem Bereich soll die Erweiterung für die Firma Santer Solar erfolgen. Die von Leitungen überspannte Fläche im Ausmaß von 7.843 m² sowie südlich der Leitungen eine Fläche von 13.089 m² für verschiedene einheimische Kleinbetriebe.

GR Andreas Saurwein stellt fest, dass er mit diesem Antrag einverstanden ist, wenn es in der Fortschreibung des neuen Raumordnungskonzeptes dabei bleibt und keine Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Bereich erfolgt.

GV Kuprian Stephan schlägt vor, das Gewerbegebiet überhaupt auf den

Bereich nördlich der Hochspannungsleitung zu konzentrieren und dort die erforderlichen Flächen zu widmen.

GR Petra Hofmann vertritt die Meinung, dass genügend frei Flächen zur Verfügung stehen und sie spricht sich gegen die Ausweitung des Gewerbegebietes im Bereich Forchet aus.

Nach einer umfangreichen Diskussion hierzu stellt GV Kuprian Stephan den Antrag, die genannten Punkte nicht geheim sondern per Handzeichen abzustimmen.

Dem Antrag von GV Kuprian Stephan die Abstimmung per Handzeichen durchzuführen wurde einstimmig zugestimmt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,

- 1) die beantragte Raumordnungskonzeptfortschreibung dahingehend abzuändern, wie im Plan von DI Mark vom 09.12.2016, ZI. H-2597-ROK-IS dargestellt.
- 2) Vorgezogene Raumordnungskonzept im Sinne des Planes von DI Mark vom 09.12.2016, ZI. HA-4223-RÄ-GI.
- 3) Vorgezogene Flächenwidmungsänderung im Sinne des Planes von DI Mark vom 09.12.2016, ZI. HA-4223-WÄ-GI

Weiters beantragt er die Konzeptänderung nicht über das Ausmaß des im Plan des DI Mark, ZI. H-2597-ROK-IS dargestellten Fläche hinaus zu beantragen.

GV Kuprian Stephan stellt den Antrag das Gewerbegebiet auf den Bereich nördlich der Hochspannungsleitung zu ändern.

Für den Antrag des Bürgermeisters haben sich 11 Gemeinderäte ausgesprochen.

Im Sinne des Antrages des Bürgermeisters wurde beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Andreas Mark, ZI. HA-4223-RÄ-GI ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung
Gebiet: G3 Industriestraße, Zeitzone z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, Dichtezone: D1 überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Im Sinne des Antrages des Bürgermeisters wurde beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-4223-WÄ-GI ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung im Bereich der Gp. 3180/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3180/1 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

26. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Zustimmungserklärung an die ÖBB-Infrastruktur AG betreffend das Projekt "Erneuerung Mast Nr. 92 an der 110 kV-Bahnstromleitung UW Zirl - UFW im Bereich der Gp. 2915/83.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Zustimmungserklärung und Vollmacht betreffend das Projekt Erneuerung Mast Nr. 92 an der 110 KV-Bahnstromleitung UW Zirl – UFW Ötztal im Bereich der Gp. 2915/83 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Zustimmungserklärung und Vollmacht betreffend das Projekt Erneuerung Mast-Nr. 92 an der 110 kV Bahnstromleitung UW Zirl – UFW Ötztal im Bereich der Gp. 2915/83 zugestimmt.

27. Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der Firma Berta Nagele betreffend die Grenzziehung im Bereich der Gp. 2191/2.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Firma Berta Nagele eine Fläche gekauft hat und der Meinung war, dass diese Fläche in der Natur mit dem Kataster übereinstimmt.

Die im Plan GZl. 1311/16 eingetragene Teilfläche A im Ausmaß von 2.876 m² geht in das Eigentum der Firma T-Kies GmbH. über. Die Teilfläche C im Ausmaß von 3.289 m² bleibt im Eigentum der Gemeinde Haiming. Die Fläche zwischen der Teilfläche A dem Zubringerweg der Firma T-Kies GmbH. (Berta Nagele) von ca. 400 m² - 500 m² wird von der Firma T-Kies GmbH. um € 7,50 je m² für Grund plus € 7,50 je m² für das Holz- und Streunutzungsrecht

abgelöst.

Der Gemeinderat hat einstimmig im Sinne des Planes vom Tech. Büro für Vermessungswesen, Lechleitner & Stürz OEG, GZl. 1311/15 obiger Grenzziehung bzw. Ablöse zugestimmt.

28. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Haiming und der Firma Alpen-Creativ-Bau GmbH. sowie der Wassergenossenschaft Haiming betreffend die Gp. 3180/1 und 2462/2 zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

a) Beschlussfassung betreffend Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und der Firma Alpen-Creativ-Bau GmbH. und der Wassergenossenschaft Haiming.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und der Firma Alpen-Creativ-Bau GmbH. und der Wassergenossenschaft im Bereich der Gp. 3180/1 und 2462/2 zugestimmt.

b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2016, Punkt 19 der Tagesordnung die Verpachtung der Grundflächen im Bereich Gp. 3090/1, Gp. 3090/2 Ötztaler Höhe an die Firma Veitl Hannes und Brugger Andreas beschlossen wurde. Es ist natürlich auch ein Baurecht einzuräumen. Dies wurde jedoch beim Beschluss nicht formuliert. Der Gemeinderat stimmt der Einräumung des Baurechtes zu.

c) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2016, Pkt. 9 der Tagesordnung Grundstücke im Bereich Wiesrainstraße verkauft wurden. Da nun die Vermessung der Grundstücke und somit das genaue Ausmaß vorliegt bringt er den Gemeinderäten die genauen Ausmaße wie folgt Kenntnis:

Die Gp. 3180/30 im Ausmaß von 302 m² wird an Frau Strigl Ramona in Ötztal-Bhf., Hoher Rain 7,

die Gp. 3180/29 im Ausmaß von 320 m² wird an Frau Salchner Martina und Schellhorn Josef beide wohnhaft in Ötztal-Bhf., Forest Village 2 Haus 1 a Top 1,

die Gp. 3180/28 im Ausmaß von 320 m² wird an Plattner Nicol wohnhaft in Ötztal-Bhf., Forest Village 1 b, Top 15 sowie

die Gp. 3180/27 im Ausmaß von 324 m² wird an Kuen Rene u. Preyer-Kuen Stefanie beide wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 45 Haus a, Top 1

um jeweils € 69,-- je m² verkauft.

Der Gemeinderat hat die Information des Bürgermeisters betreffend das genaue Flächenausmaß obiger Grundparzellen zur Kenntnis genommen.

- d) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Gemeinde Roppen bis 30.06.2016 die Schlachtabfälle im Recyclinghof Haiming entsorgt hat. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.1988 wurden der Gemeinde Roppen jährlich nach Einwohnern die Kosten vorgeschrieben. Ab 01.07.2016 werden die Schlachtabfälle der Bewohner von Roppen direkt von der Firma Umweltschutz Tschiderer übernommen der Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.1988 ist somit hinfällig. Der Gemeinderat hat die Information des Bürgermeisters einstimmig zur Kenntnis genommen.
- e) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass bei der konstituierenden Sitzung am 17.03.2016 Frau Schöpf Cornelia als Ersatzmitglied von Bürgermeister Josef Leitner im Gemeindevorstand nominiert wurde. Durch den Rücktritt von Haslwanter Martin ist Frau Schöpf Cornelia als Gemeindevorstand nachgerückt. Es wird Halfinger Andreas als Ersatz für Bürgermeister Josef Leitner nominiert wird.
- f) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016, Pkt. 7 der Tagesordnung beschlossen wurde, dass die Gemeinde Haiming das Vor- und Rückkaufsrecht für die Gp. 3120/22 (Firma Neurauter Frisch GmbH.) wahrnimmt.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2014, Pkt. 7 der Tagesordnung das Wiederkaufsrecht (Bauverpflichtung) für die Gp. 3120/22 aufgehoben wurde.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016, Pkt. 7 der Tagesordnung ist daher abzuändern.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend das Vorkaufsrecht für die Gp. 3120/22.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das Wiederkaufsrecht als gelöscht zu betrachten ist und bei einem Verkauf

der Gp. 3120/22 von der Firma Neurauter frisch GmbH. jedoch auf das im Sinne des Kaufvertrages festgelegte Vorkaufsrecht beharrt wird.

GR Prantl Monika bringt den Gemeinderäten das Ansuchen sowie die planliche Darstellung der Eheleute Nagele Alexander und Marion in Haiming, Forchetsiedlung 21 um pachtweise Überlassung von zwei Parkplätzen im Bereich der Gp. 2930/22 zur Kenntnis.

Sie ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

g) Beschlussfassung betreffend pachtweise Überlassung einer Teilfläche der Gp. 2930/59 im Bereich der Gp. 2930/22 an Nagele Alexander und Marion in Haiming, Forchetsiedlung 21.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Nagele Alexander und Marion beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 21 eine Teilfläche der Gp. 2930/59 im Sinne des vorliegenden Lageplanes (grün dargestellt) auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis nicht aufgekündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2016 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke € 0,35 je m² mindestens jedoch € 20,- pro Jahr.

h) Die Obfrau des Raumordnungsausschusses, GR Monika Prantl berichtet, dass für die Ausweisung eines Schutzgebietes im Bereich Forchet ein eigener Ausschuss gebildet werden soll in der jede Fraktion vertreten ist. GR Petra Hofmann bemerkt hiezu, dass sie vorschlägt wegen der Ausweisung eines Schutzgebietes im Bereich Forchet einen Spezialisten vom Land Tirol beizuziehen.

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Christian Köfler ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

i) Vergabe des Providers für Ochsen Garten.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Firma Tirolnet – Hermann Hammerl in Landeck den Zuschlag als Providers für Ochsen Garten zu vergeben.

Nicht öffentlicher Teil

29. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

- a) Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen, der Frau Kapeller Claudia nach Ende der Dienstzeit (Pensionierung) die Abfertigungsansprüche anzuerkennen.
- b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Stigger Laura wohnhaft in Haiming, Alte Bundesstraße 45 im Mountainbikeradsport ein großes Talent ist und drei Europameistertitel gewonnen hat. Wie bei der Vorbesprechung zur Gemeinderatssitzung schlägt er vor und stellt den Antrag, der Stigger Laura als finanzielle Unterstützung bzw. Anerkennung der Gemeinde pro Europameistertitel € 1.000,-- somit € 3.000,-- zu gewähren.

Der Gemeinderat hat mit 12 gegen 5 Stimmen dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

- c) Der Obmann des Sport- Schule- Jugend- und Kulturausschusses Leitner Gabriel bringt den Gemeinderäten das Ansuchen des neuen Dartvereines um eine finanzielle Unterstützung zur Kenntnis. Da der Ankauf von drei Dartautomaten notwendig ist wird um eine finanzielle Unterstützung ersucht. Derzeit hat der Dartverein 15 Mitglieder.

Der Gemeinderat hat mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen, dem neuen Dartverein eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Dartautomaten in der Höhe von € 1.000,-- zu gewähren. Sollte sich der Verein innerhalb von max. 2 Jahren auflösen sind die € 1.000,-- zurückzuzahlen.